

Aktenzeichen: 10 AZR 572/97

Bundesarbeitsgericht 10. Senat

Urteil vom 25. November 1998
- 10 AZR 572/97 -

I. Arbeitsgericht
Mannheim

Urteil vom 24. Januar 1996
- 8 Ca 805/93 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg (Mannheim)

Urteil vom 08. April 1997
- 16 Sa 41/96 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Einreihung eines Feuerwehrmannes bei der Bundeswehr

Gesetz:

MTArb §§ 21, 23; Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis
des Bundes zum MTArb vom 11. Juli 1966 (TV LohngrV) Lohngrup-
pen 4, 6 a - Allgemeiner Teil und Lohngruppe 5 - Sonderver-
zeichnis 2 a

Leitsätze:

k e i n e

Hinweise des Senats:

Zum Begriff der "Zusatzprüfung für den feuerwehrtechnischen
Dienst" i.S. der Lohngruppe 5 Fallgruppe 5.10 SV 2 a



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

10 AZR 572/97

16 Sa 41/96 Baden-Württemberg (Mannheim)

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
25. November 1998

Urteil

Susdorf,
Reg. Hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25. November 1998 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Freitag, die Richter Hauck und Böck sowie die ehrenamtlichen Richter Lindemann und Paul für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 8. April 1997 - 16 Sa 41/96 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die tarifgerechte Einreihung des Klägers.

Der Kläger ist seit 1. September 1966 bei der Beklagten in der Untertageanlage N , einer Einrichtung der Bundeswehr, beschäftigt. Im schriftlichen Arbeitsvertrag vom 1. September 1966 ist vereinbart, daß „die für das Arbeitsverhältnis jeweils einschlägigen Tarifverträge zwischen den Vertragsparteien als vereinbart gelten“. Seit dem 1. Januar 1968 ist der Kläger als Feuerwehrmann eingesetzt. Er ist gelernter Maschinenschlosser mit Facharbeiterbrief.

Zu Beginn seiner Tätigkeit wurde er in einem theoretischen und praktischen Grundlehrgang in N bei der Untertageanlage-Feuerwehr ausgebildet. Außerdem schloß er im Jahre 1968 eine Grundausbildung nach den Richtlinien für das Grubenrettungswesen in Hohenpeißenberg ab. Diese Ausbildung bestand aus einem theoretischen sowie einem praktischen Teil und wurde mit einer Abschlußprüfung beendet.

Die Ausbildung erfolgte nach einem „Ausbildungsplan für die Grubenwehr“.

In diesem heißt es u.a.:

„...“

2.6.1. Grundausbildung

Die Bewerber für die Grubenwehr werden durch den Oberführer oder durch die Hauptstelle ausgebildet.
Die Ausbildung gliedert sich in einen theoretischen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



und einen praktischen Teil. Zusätzlich müssen die Mitglieder der Grubenwehr in der Ersten Hilfe ausgebildet sein. Die Ausbildung in der Ersten Hilfe ist in Zeitabständen von längstens 3 Jahren zu wiederholen und in der Mitgliederkartei zu vermerken.

2.6.1.1. Theoretische Ausbildung

Die theoretische Ausbildung umfaßt folgende Themen:

Aufbau und Organisation des Grubenrettungswesens;

Plan (Richtlinien)¹ für das Grubenrettungswesen;

Benachrichtigung im Ernstfall;

Atmung des Menschen;

Zusammensetzung und Einwirkung der in Betracht kommenden gefährdenden Gase, Dämpfe und Nebel, insbesondere Kohlenoxide und die Folgen des Sauerstoffmangels auf den menschlichen Organismus;

Aufbau, Wirkungsweise und Handhabung der in der Grubenrettungsstelle bereitgehaltenen Atemschutz-, Wiederbelebungs-, Meß- und Hilfsgeräte;

Anlegen der Atemschutzgeräte;

Verhalten im Atemschutzgerät bei Übungen und im Einsatz;

Aufbau und Wirkungsweise der Feuerlöscher.

Die theoretische Ausbildung dauert mindestens 8 Stunden.

2.6.1.2. Praktische Ausbildung

Die praktische Ausbildung beginnt nach Abschluß der theoretischen Ausbildung. Dabei wird der Bewerber an das Arbeiten mit angelegtem Atemschutzgerät gewöhnt. Ferner ist das Aufsuchen und Bergen von Unglückten zu üben und der Bewerber mit dem Gebrauch von Meß- und Hilfsgeräten sowie von Feuerlöschern vertraut zu machen. Soweit keine Übungsstrecke zur Verfügung steht, erfolgt die Ausbildung unter Tage. Die Ausbildung im Übungsraum ist in Rauchgasen, bei erhöhter Temperatur durchzuführen. Die praktische Ausbildung umfaßt wenigstens 2 Übungen von jeweils mindestens zweistündiger Dauer.



2.6.1.3. Prüfung

Nach Abschluß der Ausbildung wird der Bewerber durch den Oberführer geprüft. In einer mündlichen Prüfung hat der Bewerber theoretische Kenntnisse und im Rahmen einer Übung die praktischen Kenntnisse nachzuweisen.

...“

An diese Ausbildung schlossen sich regelmäßige Nachschulungen des Klägers an. Die Ausbildung wurde von der Bergbau-Berufsgenossenschaft durchgeführt.

Mit Erlaß vom 8. April 1988 - S II 2 - Az 26-13 - regelte der Bundesminister der Verteidigung die Ausbildung von Feuerwehrpersonal der Bundeswehr neu. In diesem Erlaß heißt es u.a.:

„I. 1. ...

2. Die Ausbildung zum Feuerwehrmann der Bundeswehr erfolgt im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses, das mit einer Abschlußprüfung endet und an das sich bei Bestehen der Prüfung die Übernahme als Feuerwehrmann in einem Arbeitsverhältnis anschließt. Für bereits beschäftigte Arbeitnehmer gelten die in der zusätzlichen Vereinbarung zum Arbeitsvertrag festgelegten Regelungen. Neu eingestellte oder aus dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung übernommene Arbeitnehmer dürfen nur dann als Feuerwehrmann der Bundeswehr beschäftigt werden, wenn der Betreffende eine Ausbildung zum Feuerwehrmann der Bundeswehr abgeschlossen hat. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Bundesministers der Verteidigung. Die Ausbildung richtet sich nach den anliegenden „Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen für die Ausbildung zum Feuerwehrmann der Bundeswehr“.

3.1 Der erfolgreiche Abschluß der Ausbildung ist der Prüfung zum 1. Feuerlöschspezialisten (Vergütungsgruppe VII und VIII des Teils III Abschnitt J der Anlage 1a zum BAT) gleichzusetzen. ...

3.2 Der erfolgreiche Abschluß der Ausbildung schließt die Sonderausbildung und Sonderprüfung für Feuerwehrleute auf Flugplätzen (Lohngruppe III Fallgruppe 5.9 - Sonder-



verzeichnis 2a - Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTB II - SV 2 a) ein. ...

- 3.4 Grundausbildungslehrgänge der Berufsfeuerwehren mit entsprechenden Ausbildungsinhalten und Prüfungen, die durch Verordnungen der Innenminister der Länder festgelegt sind, werden anerkannt.

...“

Der Kläger, der zunächst in die Lohngruppe III Fallgruppe 4 des Allgemeinen Teils des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis des Bundes zum MTArb vom 11. Juli 1966 (bis zum 1. März 1996: Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis des Bundes - MTB II - vom 11. Juli 1966) (im folgenden: TV LohngrV-AT) eingereiht war, wurde auf Grund der Bestimmungen des Änderungstarifvertrages Nr. 14 vom 22. März 1991 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) (im folgenden: ÄnderungsTV Nr. 14) - gültig ab 1. Oktober 1990 - mit Wirkung ab 1. Oktober 1990 in die Lohngruppe 5 übergeleitet. Ab diesem Zeitpunkt wird ihm aber Lohn nach der Lohngruppe 5 a des TV LohngrV-AT gezahlt. Dabei handelt es sich nach Meinung der Beklagten um eine übertarifliche Einreihung.

Der Kläger ist der Ansicht, ihm stehe ab dem 1. Oktober 1990 Anspruch auf Entlohnung nach der Lohngruppe 6 a des TV LohngrV-AT zu.

Diese Tarifnorm lautet - soweit vorliegend von Interesse:

„Lohngruppe 6 a

...

sowie Arbeiter der Lohngruppe 6 Fallgruppe 4 des Allgemeinen Teils nach weiterer vierjähriger Tätigkeit in der dem Bewährungsaufstieg in die Lohngruppe 6 Fallgruppe 4 zugrunde liegenden Beschäftigung.“



Die Lohngruppe 6 Fallgruppe 4 des Allgemeinen Teils des TV LohngrV hat folgenden Wortlaut:

„Arbeiter der Lohngruppe 5 des Allgemeinen Teils und der Sonderverzeichnisse, die in eine Fallgruppe mit dem Hinweiszeichen* eingereiht sind, nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Fallgruppe“

Der Kläger meint, er sei „Feuerwehrmann“ im Sinne der Lohngruppe 5 Fallgruppe 5.10 des Sonderverzeichnisses für Arbeiter im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung, die unter die SR 2 a des Abschnitts A der Anlage 2 MTArb fallen (SV 2 a), zum TV LohngrV (im folgenden: TV LohngrV-SV 2 a) und habe deshalb nach dreijähriger Bewährung und weiterer vierjähriger Tätigkeit Anspruch auf Einreihung in die Lohngruppe 6 a TV LohngrV-AT.

Die Lohngruppe 5 Fallgruppe 5.10 des TV LohngrV-SV 2 a lautet:

„Feuerwehrleute mit einschlägiger Ausbildung nach Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder 2 des Allgemeinen Teils und Zusatzprüfung für den feuerwehrtechnischen Dienst“

Protokollnotiz:

Einschlägige Ausbildung ist diejenige, die üblicherweise von den Berufsfeuerwehren als einschlägig anerkannt wird.“

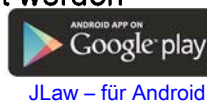
Die Fallgruppen 1 und 2 der Lohngruppe 4 des TV LohngrV-AT haben folgenden Wortlaut:

„Lohngruppe 4

- 1 Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden*
- 2 Arbeiter mit verwaltungselgener Prüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden*



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



...“

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, an ihn ab
1. Oktober 1990 Lohn gemäß Lohngruppe 6 a MTB II zu zahlen
und die nachzuzahlenden Nettodifferenzbeträge mit 4 % ab
Klagezustellung zu verzinsen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Sie beruft sich darauf, der Kläger habe keine „Zusatzprüfung für den feuer-
wehrtechnischen Dienst“ abgelegt, was aber Voraussetzung für eine Einreihung in
die Lohngruppe 5 Fallgruppe 5.10 TV LohngrV-SV 2 a wäre.

Als eine solche Zusatzprüfung könnten nur die Abschlußprüfung im Rahmen
der Ausbildung zum Feuerwehrmann der Bundeswehr, die Prüfung zum 1. Feuer-
löschspezialisten, die Sonderprüfung für Feuerwehrleute auf Flugplätzen oder eine
Prüfung auf Grund von Grundausbildungslehrgängen der Berufsfeuerwehr mit ent-
sprechenden Ausbildungsinhalten, die durch Verordnungen der Innenminister der
Länder festgelegt seien, anerkannt werden.

Die vom Kläger im Rahmen der Ausbildung für das Grubenrettungswesen
abgelegte Prüfung erfülle nicht die Anforderungen, die an eine „Zusatzprüfung für
den feuerwehrtechnischen Dienst“ zu stellen seien.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die dagegen gerichtete Beru-
fung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen und im Urteil die Re-
vision zugelassen. Mit dieser verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter, wäh-
rend die Beklagte die Zurückweisung der Revision beantragt.



Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist unbegründet. Er hat keinen Anspruch auf Einreihung in die Lohngruppe 6 a TV LohngrV-AT.

I. Das Landesarbeitsgericht hat seine klageabweisende Entscheidung im wesentlichen wie folgt begründet: Der Kläger sei kein Arbeiter im Sinne der Lohngruppe 5 Fallgruppe 5.10 TV LohngrV-SV 2 a. Zwar sei er „Feuerwehrmann mit einschlägiger Ausbildung“, jedoch besitze er keine „Zusatzprüfung für den feuerwehrtechnischen Dienst“. Die von ihm im Jahre 1968 abgelegte Prüfung im Rahmen der Grundausbildung nach den Richtlinien des Grubenrettungswesens sei keine solche Zusatzprüfung, weil sie nicht den Zugang zum feuerwehrtechnischen Dienst der Bundeswehr eröffne. Daß die Beklagte Feuerwehrleute, die eine Sonderprüfung für „Feuerwehrleute auf Flugplätzen“ abgelegt haben, so behandle wie die, welche die Abschlußprüfung zum Feuerwehrmann der Bundeswehr erfolgreich bestanden haben, stelle keinen Verstoß gegen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz dar. Die tarifliche Regelung, die sich im Rahmen der durch Art. 9 Abs. 3 GG geschützten Gestaltungsfreiheit der Tarifvertragsparteien halte, sehe eine solche Ungleichbehandlung vor.

II. Dem Landesarbeitsgericht ist zu folgen.

Ein Anspruch des Klägers auf Einreihung in die Lohngruppe 6 a TV LohngrV-AT würde voraussetzen, daß er als Arbeiter der Lohngruppe 5 Fallgruppe 5.10 TV LohngrV-SV 2 a anzusehen wäre, der durch Bewährungs- und Zeitaufstieg in die Lohngruppe 6 a TV LohngrV-AT aufsteigen könnte.



Der Kläger ist aber kein Arbeiter der Lohngruppe 5 Fallgruppe 5.10 TV
LohngrV-SV 2 a.

1. Er erfüllt die Einreihungsvoraussetzung „Feuerwehrmann mit einschlägiger Ausbildung nach Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 und 2 des Allgemeinen Teils des TV LohngrV“, da er als Feuerwehrmann in der Untertageanlage N tätig ist und als gelernter Maschinenschlosser unstreitig über eine als einschlägig anerkannte Ausbildung nach Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 TV LohngrV-AT, nämlich eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, verfügt.
2. Der Kläger hat jedoch nicht die für eine Einreihung in die Lohngruppe 5 Fallgruppe 5.10 TV LohngrV-SV 2 a erforderliche „Zusatzprüfung für den feuerwehrtechnischen Dienst“ abgelegt.

Dieser Tarifbegriff ist von den Tarifvertragsparteien nicht näher definiert worden. Sein Inhalt ist demnach durch Auslegung zu ermitteln.

- a) Die Auslegung des normativen Teiles eines Tarifvertrages folgt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts den für die Auslegung von Gesetzen geltenden Regeln. Danach ist zunächst vom Tarifwortlaut auszugehen, wobei der maßgebliche Sinn und Zweck der Erklärung zu erforschen ist, ohne am Buchstaben zu haften. Dabei ist der wirkliche Wille der Tarifvertragsparteien mitzubersücksichtigen, soweit er in den tariflichen Normen seinen Niederschlag gefunden hat. Abzustellen ist ferner auf den tariflichen Gesamtzusammenhang, weil dieser Anhaltspunkte für den wirklichen Willen der Tarifvertragsparteien liefert und nur so der Sinn und Zweck der Tarifnorm zutreffend ermittelt werden kann. Läßt dies zweifelsfreie



Auslegungsergebnisse nicht zu, können die Gerichte für Arbeitssachen ohne Bindung an eine Reihenfolge weitere Kriterien, z.B. die Entstehungsgeschichte des Tarifvertrages, ggf. auch die praktische Tarifübung ergänzend hinzuziehen. Auch die Praktikabilität denkbarer Auslegungsergebnisse gilt es zu berücksichtigen; im Zweifel gebührt derjenigen Tarifauslegung der Vorzug, die zu einer vernünftigen, sachgerechten und praktisch brauchbaren Regelung führt (BAGE 73, 364 = AP Nr. 144 zu § 1 TVG Auslegung).

b) Aus dem Wortlaut der Tarifnorm („Zusatzprüfung“) läßt sich eindeutig entnehmen, daß es sich bei der geforderten Prüfung um eine solche handeln muß, die der Feuerwehrmann „zusätzlich“ abgelegt hat. Das heißt, der Tarifvertrag geht davon aus, daß auch Feuerwehrleute ohne eine Zusatzprüfung für den feuerwehrtechnischen Dienst im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung tätig sind.

aa) Wie sich aus dem Erlaß des Bundesministers der Verteidigung vom 8. April 1988 - S II 2 - Az 26-13 - ergibt, dürfen ab dem Zeitpunkt des Erlasses Arbeitnehmer nur dann als Feuerwehrleute neu eingestellt oder aus dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung übernommen werden, wenn sie eine Ausbildung zum Feuerwehrmann der Bundeswehr abgeschlossen haben. Gleichzeitig regelt der Erlaß, daß diese Ausbildung im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses erfolgt und mit einer Abschlußprüfung endet (Nr. I.2 des Erlasses). Grundausbildungslehrgänge der Berufsfeuerwehren mit entsprechenden Ausbildungsinhalten und Prüfungen, die durch Verordnungen der Innenminister der Länder festgelegt sind, sollen ebenfalls als „Ausbildung zum Feuerwehrmann der Bundeswehr“ anerkannt werden (Nr. I.3.4 des Erlasses).



Ein erfolgreicher Abschluß der Ausbildung zum Feuerwehrmann der Bundeswehr wird der Prüfung zum 1. Feuerlöschspezialisten gleichgesetzt (Nr. I.3.1 des Erlasses). Außerdem bestimmt der Erlass, daß der erfolgreiche Abschluß der Ausbildung zum Feuerwehrmann der Bundeswehr die Sonderausbildung und Sonderprüfung für Feuerwehrleute auf Flugplätzen einschließt (Nr. I.3.2 des Erlasses).

Damit sollten ab dem Zeitpunkt dieses Erlasses vom 8. April 1988 nur noch solche Arbeitnehmer als Feuerwehrleute neu eingestellt werden, die entweder eine Ausbildung zum Feuerwehrmann der Bundeswehr bzw. eine Grundausbildung der Berufsfeuerwehr oder aber eine Ausbildung zum 1. Feuerlöschspezialisten erfolgreich abgeschlossen hatten.

bb) Die Frage, ob diese Ausbildung und Prüfung zum Feuerwehrmann der Bundeswehr eine „Zusatzprüfung für den feuerwehrtechnischen Dienst“ darstellt, war zum Zeitpunkt des Erlasses vom 8. April 1988 noch ohne Belang, da dieser Tarifbegriff für die Einreihung der Feuerwehrleute nach der damaligen Tariflage noch keine Bedeutung hatte. Erstmals im Sonderverzeichnis 2 a (= SV 2 a) zum TV LohngrV in der ab 1. Oktober 1990 geltenden, durch den ÄnderungsTV Nr. 14 neu gefaßten Fassung wird für die Einreihung eines Feuerwehrmannes in die Lohngruppe 5 Fallgruppe 5.10 eine solche „Zusatzprüfung für den feuerwehrtechnischen Dienst“ gefordert.

Wie sich aus den Tarifauskünften der Tarifvertragsparteien und der tatsächlichen Handhabung des Tarifvertrages ergibt, gingen und gehen beide Tarifvertragsparteien davon aus, daß die Ausbildung und Prüfung zum Feuerwehrmann der Bundeswehr entsprechend dem Erlass des Bundesministers der Verteidigung vom 8. April 1988 und die durch diesen Erlass gleichgestellten Prüfungen (sc. 1. Feuer-



löschspezialist und Grundausbildungslehrgänge mit Prüfungen der Berufsfeuerwehren) eine „Zusatzprüfung für den feuerwehrtechnischen Dienst“ im Sinne der Lohngruppe 5 Fallgruppe 5.10 TV LohngrV-SV 2 a darstellen.

cc) Dies hat zur Folge, daß regelmäßig alle Feuerwehrleute, die nach diesem Erlaß bei der Beklagten neu eingestellt worden sind, dieses Einreihungsmerkmal erfüllen, weil die Ausbildung und Prüfung zum Feuerwehrmann der Bundeswehr bzw. eine gleichgestellte Ausbildung und Prüfung Voraussetzung für ihre Tätigkeit als Feuerwehrleute sind.

Damit stellt sich lediglich für diejenigen Feuerwehrleute, die bereits vor dem Erlaß der Beklagten als Feuerwehrleute tätig waren, die Frage, ob sie über eine solche Zusatzprüfung für den feuerwehrtechnischen Dienst verfügen. Wie oben dargelegt, ist dies bei denjenigen der Fall, die eine Prüfung zum 1. Feuerlöschspezialisten erfolgreich abgelegt haben bzw. einen Grundausbildungslehrgang der Berufsfeuerwehr mit einer erfolgreichen Prüfung abgeschlossen haben.

dd) Über solche Prüfungen verfügt der Kläger unstreitig nicht. Insbesondere genügt seine Ausbildung durch einen praktischen und theoretischen Grundlehrgang in der Untertageanlage N zu Beginn seiner Tätigkeit als Feuerwehrmann diesen Anforderungen nicht. Dies gilt schon alleine deshalb, weil diese Ausbildung nicht mit einer Prüfung abgeschlossen worden ist. Der Kläger hat nämlich lediglich vorgetragen, er habe eine „allgemeine feuerwehrspezifische Grundausbildung für die Bundeswehr durchlaufen“. Diese habe sich nach der Zentralen Dienstvorschrift (ZDV) gerichtet.



ee) Auch die vom Kläger im Jahre 1968 in Hohenpeißenberg absolvierte Ausbildung nach den Richtlinien für das Grubenrettungswesen, die er mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat, stellt keine „Zusatzprüfung für den feuerwehrtechnischen Dienst“ dar.

Da dieser Tarifbegriff ein Einreihungsmerkmal für eine Lohngruppe des Sonderverzeichnisses 2 a zum TV LohngrV ist, welches nur für Arbeiter im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung gilt, ist bei Auslegung dieses Begriffes zu berücksichtigen, daß die Tarifvertragsparteien bei der Formulierung der Einreihungsvoraussetzungen für die Lohngruppen des Sonderverzeichnisses 2 a auf die Verhältnisse im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung, also vor allem bei der Bundeswehr abgestellt haben.

Damit ist davon auszugehen, daß die Ausbildung und Zusatzprüfung für den feuerwehrtechnischen Dienst die eingesetzten Feuerwehrleute besonders zur Brandbekämpfung und zum Rettungseinsatz, wie sie (auch) im Bereich der Bundeswehr erforderlich werden können, befähigen muß. Dabei ist weiter anzunehmen, daß die Tarifvertragsparteien den Begriff „feuerwehrtechnischer Dienst“ so verstanden haben, wie er allgemein im Arbeitsleben und in der Rechtssprache (vgl. Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz; § 197 Abs. 1 Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) verstanden wird. Dieser Grundsatz gilt immer dann, wenn die Tarifvertragsparteien Fachbegriffe einer gewissen Sparte oder Branche in tariflichen Regelungen verwenden (ständige Rechtsprechung; vgl. BAG Urteil 31. August 1988 - 4 AZR 133/88 - AP Nr. 5 zu § 21 MTL II).

Diesen Anforderungen genügt die vom Kläger absolvierte Ausbildung für die Grubenwehr nach den Richtlinien für das Grubenrettungswesen nicht.



Anhand des Ausbildungsplanes zeigt sich, daß diese Ausbildung in erster Linie auf die Tätigkeiten von Grubenwehren zugeschnitten ist und nicht auf Tätigkeiten, die regelmäßig auf die Feuerwehr und insbesondere auf die bei der Bundeswehr eingesetzte Feuerwehr zukommen. So steht bei der Ausbildung von Grubenwehren das Tätigwerden unter Tage mit den dabei verbundenen besonderen Erschwernissen im Mittelpunkt. Dies zeigt sich auch am Ausbildungsplan, der folgende theoretische Ausbildungsschwerpunkte nennt:

„Atmung des Menschen;

Zusammensetzung und Einwirkung der in Betracht kommenden gefährdenden Gase, Dämpfe und Nebel, insbesondere Kohlenoxide und die Folgen des Sauerstoffmangels auf den menschlichen Organismus;

Aufbau, Wirkungsweise und Handhabung der in der Grubenrettungsstelle bereitgehaltenen Atemschutz-, Wiederbelebungs-, Meß- und Hilfsgeräte;

Anlegen der Atemschutzgeräte;

Verhalten im Atemschutzgerät bei Übungen und im Einsatz.“

Auch die praktische Ausbildung ist an den besonderen Erfordernissen eines Einsatzes unter Tage ausgerichtet. Dies zeigt sich unter anderem daran, daß die praktische Ausbildung unter Tage stattfindet, soweit keine Übungsstrecke zur Verfügung steht, und daß die Ausbildung im Übungsraum in Rauchgasen bei erhöhter Temperatur erfolgt.

Damit fehlt es bei der vom Kläger durchlaufenen Ausbildung für die Grubenwehr an einer Ausbildung für den Einsatz der Feuerwehr über Tage. So erfolgte insbesondere keine Ausbildung in folgenden Bereichen:

„Brennen und Löschen, Wärmelehre, Elektrizitätslehre, Mechanik, Baukunde, Strahlenschutz, gefährliche Stoffe, Fahrzeugkunde, Gerätekunde (Löschgeräte, Pumpen, Schläuche, Armaturen und Zubehör, Rettungsgeräte), Einsatzplanung und



Einsatztaktik, Gefahren der Einsatzstelle, Unfallverhütung, Brandbekämpfung (Einsatzübungen, Löschwasserversorgung, Löschwasserförderung), technische Hilfeleistungen, Einsatzübungen, Rettungsdienst, Fernmeldedienst, vorbeugender Brandschutz, Rettungsschwimmen, Konditions- (Fitneß-) training“

Solche Ausbildungsbereiche gehören aber nach der allgemeinen Verkehrsanschauung zu einer Ausbildung für den feuerwehrtechnischen Dienst (vgl. Blätter zur Berufskunde „Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes, A Nr. 2.2.2).

Hinzu kommt, daß die vom Kläger durchlaufene Grundausbildung für Mitarbeiter von Grubenwehren, die er mit einer Prüfung abgeschlossen hat, lediglich einen zeitlichen Umfang von mindestens 12 Stunden hatte. Damit ist davon auszugehen, daß sie in der Regel innerhalb von wenigen Tagen abgeschlossen wurde. Die Ausbildung für den feuerwehrtechnischen Dienst erstreckt sich demgegenüber regelmäßig über einen Zeitraum von mehreren Monaten. So beträgt die Ausbildung für Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes (mittlerer Dienst) mindestens 18 Monate (vgl. Blätter zur Berufskunde „Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes, Nr. A 2.2.1). Auch der Ausbildungsrahmenplan für die Feuerwehrleute der Bundeswehr sieht eine Ausbildungsdauer von insgesamt 38 Wochen vor.

Damit entspricht die vom Kläger mit einer Prüfung abgeschlossene Grundausbildung für Mitarbeiter von Grubenwehren auch vom zeitlichen Umfang her nicht einer Ausbildung für den feuerwehrtechnischen Dienst.

Vorliegend braucht der Senat nicht zu entscheiden, ob es für die Annahme einer „Zusatzprüfung für den feuerwehrtechnischen Dienst“ im Sinne der Lohngruppe 5 Fallgruppe 5.10 TV LohngrV-SV 2 a ausreicht, wenn die der Prüfung zugrundeliegende Ausbildung nicht den Anforderungen an eine Ausbildung für den feuer-



wehrtechnischen Dienst im allgemeinen genügt, sondern speziell auf den konkreten Einsatz des Arbeiters bei der Bundeswehr ausgerichtet ist.

Dies ist nämlich bei der vom Kläger durchlaufenen Ausbildung ebenfalls nicht der Fall. Zwar mag es zutreffen, daß für ihn bei Einsätzen in der Untertageanlage N die im Rahmen der Ausbildung für Grubenwehren erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich sind. Dennoch fehlt es an einer besonderen Ausbildung, wie der Kläger bei Unglücksfällen, die speziell in einer Untertageanlage der Bundeswehr, wie derjenigen in N , auftreten können, handeln muß. Die allgemeine Ausbildung der Bergbau-Berufsgenossenschaft für Grubenwehren geht auf solche Besonderheiten nicht ein.

Demnach verfügt der Kläger nicht über eine „Zusatzprüfung für den feuerwehrtechnischen Dienst“ im Sinne der Lohngruppe 5 Fallgruppe 5.10 TV LohngrV-SV 2 a. Er ist damit kein Arbeiter der Lohngruppe 5 und demzufolge auch nicht im Rahmen des Bewährungs- und Zeitaufstieges in die Lohngruppe 6 a TV LohngrV-AT aufgestiegen.

3. Der Kläger hat auch auf Grund des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes keinen Anspruch auf Einreihung in die Lohngruppe 6 a TV LohngrV-AT.

Er beruft sich darauf, der Gleichbehandlungsgrundsatz werde dadurch verletzt, daß Feuerwehrleute, die auf Flugplätzen eingesetzt werden, in die Lohngruppe 5 als Eingangsstufe eingereiht seien.

Dies verletzt den Gleichbehandlungsgrundsatz nicht. Soweit es sich bei diesen Feuerwehrleuten um solche handelt, die nach dem Erlaß des Bundesministers der Verteidigung vom 8. April 1988 eingestellt worden sind, besitzen diese im Gegensatz zum Kläger die „Zusatzprüfung für den feuerwehrtechnischen Dienst“. Da -



wie oben dargelegt - ihre für die Einstellung als Feuerwehrmann erforderliche Ausbildung und Prüfung zum Feuerwehrmann der Bundeswehr eine solche Zusatzprüfung darstellt.

Waren die Feuerwehrleute vor dem Erlaß bereits auf Flugplätzen eingesetzt, so war für ihre Tätigkeit - was der Kläger auch nicht bestreitet - eine Sonderausbildung und -prüfung für Feuerwehrleute auf Flugplätzen erforderlich. Damit waren sie in Lohngruppe III Fallgruppe 5.9 TV LohngrV-SV 2 a (alte Fassung) eingereiht. Durch den ÄnderungsTV Nr. 14 erfolgte ab dem 1. Oktober 1990 dann automatisch nach § 7 Nr. 1 ÄnderungsTV Nr. 14 eine Überleitung in die neue Lohngruppe 5 TV LohngrV-SV 2 a.

Diese tarifliche Vorschrift, die zu dem vom Kläger beanstandeten Ergebnis führt, daß eine Ausbildung und Prüfung für Feuerwehrleute auf Flugplätzen einer Zusatzprüfung für den feuerwehrtechnischen Dienst gleichgestellt ist, nicht aber seine Ausbildung und Prüfung für Mitarbeiter von Grubenwehren, kann aber durch die Gerichte für Arbeitssachen nicht darauf überprüft werden, ob sie ausgewogen und sinnvoll ist (ständige Rechtsprechung; vgl. BAG Urteil vom 6. November 1996 - 10 AZR 214/96 - n.v.; Urteil vom 12. November 1997 - 10 AZR 772/96 - AP Nr. 15 zu § 33 BAT). Es ist Sache der Tarifvertragsparteien zu regeln, ob sie die Tätigkeit eines Feuerwehrmannes auf einem Flugplatz, der für diese Tätigkeit eine besondere Ausbildung und Prüfung abgelegt hat, tariflich ebenso einreihen wollen, wie die Tätigkeit eines sonstigen Feuerwehrmannes, der nicht auf einem Flugplatz eingesetzt ist, dafür aber eine Zusatzprüfung für den feuerwehrtechnischen Dienst besitzt.

4. Die vom Kläger erhobene Revisionsrüge, das Landesarbeitsgericht habe dadurch einen Verfahrensverstoß begangen, daß es seinen Sachvortrag und die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

diesbezüglichen Beweisangebote nicht ausgeschöpft habe, greift nicht durch. Von einer Begründung wird insoweit gemäß § 565 a ZPO abgesehen.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Freitag

Hauck

Böck

Lindemann

Paul



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)